

Achtzehnter Abschnitt.

Von der Einrichtung und Ausführung der Canal Arbeit.

§. 234.

Wenn der, welchem die Untersuchung und der Entwurf des Project's eines so wichtigen und kostspieligen Unternehmens aufgetragen, seine Plans und Anschläge der Landesregierung vorgelegt hat, so werden solche entweder von ihr selbst oder einer dazu verordneten Commission, an Ort und Stelle, in Beyseyn und mit Zuziehung des Verfassers, genau untersucht und geprüft. Dieser Commission desto mehr Ansehen und Gewicht zu geben, wäre zu wünschen, daß ein Mitglied der Landesregierung das Präsidium führte, daß sie nicht aus vielen, aber desto einsichtsvollern und kunstverständigen Männern zusammengesetzt wäre, und daß sie während der Zeit der Ausführung des Unternehmens von beständiger Dauer sey; damit ihre, zur Beurtheilung dieser Sache sich erworbene Kenntniß nicht verlohren gehe, sondern vielmehr zunehme, um desto würksamer zu seyn.

Da von dieser Untersuchung der Entschluß der Landesregierung abhängt, ob das Unternehmen ausgeführt werden soll oder nicht, so muß diese Besichtigung nicht übereilet, sondern mit der größten Genauigkeit an Ort und Stelle vorgenommen werden. Der Verfasser des Project's begleitet die Commission, und zeigt bey'm Durchgang des ganzen Tractus, jede Stelle besonders an, wo nach dem mitzuführenden Plan, dieses oder jenes Werk angelegt werden